# Wirtschaftssatzung 2024



#### Wirtschaftssatzung der IHK Region Stuttgart Geschäftsjahr 2024

Die Vollversammlung der IHK Region Stuttgart hat am 07.12.2023 gemäß den §§ 3 und 4 Abs. 2 S. 2 Ziff. 3-4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBI. I S. 3306) geändert worden ist, sowie gemäß § 4 Abs. 2 lit. b) bis d) der Satzung der IHK Region Stuttgart in der am 27.05.2022 beschlossenen und am 01.10.2022 in Kraft getretenen Fassung und der Beitragsordnung der IHK Region Stuttgart vom 19.12.2007, zuletzt geändert am 07.12.2022, sowie des Finanzstatuts der IHK Region Stuttgart vom 01.01.2021 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2024 (01.01.2024 bis 31.12.2024) beschlossen:

#### I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für den **Haupthaushalt** (ohne gesonderten Wirtschaftsplan PAL und ohne gesonderten Wirtschaftsplan IHK-Bildungshaus) wird

#### 1. im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	51.676.100 Euro
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	62.578.900 Euro
mit einem geplanten Rückgriff auf den Vortrag in Höhe von	9.868.900 Euro
mit einem Saldo der Rücklagenveränderungen in Höhe von	1.033.900 Euro

#### 2. im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	0 Euro
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	1.399.000 Euro

festgestellt.

## Der gesonderte Wirtschaftsplan für die Prüfungsaufgaben- und Lehrmittelentwicklungsstelle (PAL) wird

#### 1. im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	14.388.400 Euro
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	14.288.400 Euro
mit einem geplanten Rückgriff auf den Vortrag in Höhe von	-100.000 Euro
mit einem Saldo der Rücklagenveränderungen in Höhe von	0 Euro
im Finanzalan	

## 2. im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	0 Euro
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	131.000 Euro

## festgestellt.

## Der gesonderte Wirtschaftsplan für das IHK-Bildungshaus wird

## 1. im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	3.114.900 Euro
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	3.840.100 Euro
mit einem geplanten Rückgriff auf den Vortrag in Höhe von	918.100 Euro
mit einem Saldo der Rücklagenveränderungen in Höhe von	454.800 Euro

## 2. im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	0 Euro
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	490.000 Euro

festgestellt.

#### II. Beitrag für Mitglieder der IHK Region Stuttgart

- 1.1 Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, wenn deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 Euro nicht übersteigt.
- Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr einer Industrie- und Handelskammer, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 Euro nicht übersteigt.
- 2. Als **Grundbeiträge** sind zu erheben von:
- 2.1 Nicht im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen und Personengesellschaften und eingetragenen Vereinen, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist,
  - a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus

    Gewerbebetrieb über 5.200,00 Euro bis 24.500,00 Euro 34,00 Euro
  - b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus
    Gewerbebetrieb **über 24.500,00 Euro**68,00 Euro
- 2.2 Sonstigen juristischen Personen, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischerWeise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist.34,00 Euro

2.3 IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder eines Einzelunternehmens, mit positivem Gewerbeertrag

153,00 Euro

in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft
oder einer sonstigen juristischen Person, mit positivem Gewerbeertrag

220,00 Euro

unabhängig von der Rechtsform, wenn kein Gewerbeertrag erzielt wird

114,00 Euro

- 2.4 IHK-Zugehörigen, die im IHK-Bezirk zwei von nachstehenden drei Kriterien erfüllen, auch wenn sie sonst nach Ziffer 2.1 bis 2.3 zu veranlagen wären:
  - mehr als 500 Mio. Euro Bilanzsumme
  - mehr als 100 Mio. Euro Umsatz
  - mehr als 1.000 Beschäftigte

10.000,00 Euro

Die Bilanzsumme, der Umsatz und die Beschäftigtenzahl sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 IHKG in Verbindung mit § 10 BeitragsO zu ermitteln.

- 3. Für Kapitalgesellschaften, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer Personenhandelsgesellschaft erschöpft und die der IHK Region Stuttgart ebenfalls angehört, wird auf Antrag ab dem Jahr der Antragstellung der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt. Diese Ermäßigung betrifft nur solche Komplementärgesellschaften, deren Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 24.500,00 Euro nicht übersteigt. Sollten sich die in Satz 1 genannten Voraussetzungen ändern, ist der Antragsteller verpflichtet, dies unverzüglich der IHK schriftlich mitzuteilen.
- 4. Als Umlagen sind zu erheben 0,14% des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,00 Euro für das Gesamtunternehmen zu kürzen.

5. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2024

6. Es wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrags und der Umlage auf der Grundlage

des jüngsten, vorliegenden Gewerbeertrags, Zerlegungsanteils oder Gewinns aus

Gewerbebetrieb vorläufig erhoben. Sofern diese Grundlage für das Bemessungsjahr

noch nicht bekannt ist, kann der IHK-Zugehörige aufgrund einer Schätzung in

entsprechender Anwendung des § 162 AO veranlagt werden.

Dies gilt entsprechend für die Bilanzsumme, Umsatz und Zahl der Beschäftigten, so-

weit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag relevant sind.

Der Bescheid regelt die grundsätzliche Beitragspflicht insoweit bereits abschließend

und nur die Höhe des Beitrags vorläufig. Sobald der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus

Gewerbebetrieb für das relevante Bemessungsjahr vorliegt, wird ein berichtigter

Bescheid erlassen. Entsprechend werden Beitragsanteile nachgefordert oder

erstattet. Der berichtigte Bescheid regelt nur diesen Differenzbetrag.

III. **Kredite** 

1. Investitionskredite

sind nicht vorgesehen.

2. Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite

bis zur Höhe von 5.200.000,00 Euro aufgenommen werden.

Ausgefertigt: Stuttgart, den 8.12.2023

gez. Claus Paal

gez. Dr. Susanne Herre

Präsident

Hauptgeschäftsführerin